

Pro Casa GmbH, Köchersbergweg 5, D-71720 Oberstenfeld

Referenz: Demuth / FA

Telefax  
Staatsanwaltschaft Stuttgart  
Neckarstraße 145  
70190 Stuttgart

Name: Herr Hirschfeld  
E-Mail: S. O.

Datum: 18.09.2007

### **Strafanzeige wegen Betrug und Untreue ( §§ 263, 266 StGB )**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Dr. Björn Demuth, Schöttlestraße 8 in 70597 Stuttgart, hat uns im Jahr 2005 aufgrund einer Auseinandersetzung mit dem Finanzamt Ludwigsburg juristisch im Rahmen des Umsatzsteuerrechts vertreten.

Der Angeschuldigte hat den Unterzeichner dahingehend getäuscht und den Irrtum erregt, dass das zeitlich für das Jahr 2005 infrage gekommene Umsatzsteuergesetz rechtskräftig gewesen sei. Es hat sich jedoch in der jüngeren Vergangenheit heraus gestellt, dass das Umsatzsteuergesetz mit Einführung im Jahr 2002 wegen Nichtbeachten des zwingend erforderlichen Zitierens gemäß Art. 19 I 2 GG (Zitiergebot) nichtig ist.

Dr. Demuth hat für seine juristische Beratung Rechnungen in einem Gesamtvolumen von 27.849,28 € gestellt. Diese Rechnungen wären nur dann zu akzeptieren gewesen, wenn es eine mangelfreie Beratung und Vertretung gegeben hätte. Dieses war jedoch nicht der Fall, wurde vom Anzeigenerstatter und Geschädigten jedoch erst jetzt kürzlich überhaupt festgestellt.

Da jedoch Dr. Demuth als **Steuerfachanwalt** tätig war und ist, hätte dieser bei der Ermächtigungsprüfung der seitens des FA Ludwigsburg erlassenen Umsatzsteuerbescheide sofort feststellen müssen, dass besagtes Umsatzsteuergesetz zum damaligen Zeitpunkt nicht verfassungskonform war sowie es das bis über den heutigen Tag hinaus immer noch ist. Entsprechend hätte seine Beratungstätigkeit in diese Richtung laufen müssen. Stattdessen hat der Angeschuldigte so getan, als wenn es ein nicht zu beanstandendes Umsatzsteuergesetz gegeben habe.

Auf diese Weise hat der Angeschuldigte den Unterzeichner bewusst getäuscht, obwohl wir ihn darüber in Kenntnis gesetzt haben, dass die jüngsten Ergebnisse meiner Überprüfung des besagten Gesetzes bereits die Nichtigkeit bestätigt haben, betreibt Dr. Demuth unter AKZ DR11739/07 die inzwischen von diesem eingeleitete Zwangsvollstreckung des in Rede stehenden Honorars weiter!

Gegen diese Zwangsvollstreckung haben wir selbstverständlich bereits Rechtsmittel eingelegt und wird auf dem dafür vorgesehenen zivilen Rechtsweg weiter verfolgt.

Die Richtigkeit unseres zur Anzeige gebrachten Tatvorwurfes wird durch Beigefügten im Internet unter:

[www.curare-ev.de/steuer](http://www.curare-ev.de/steuer)

Köchersbergweg 5  
D-71720 Oberstenfeld



Ust-IdNr: DE203020556  
Vaihingen/Enz HRB 311034  
Geschäftsführer P. Hirschfeld

Tel. (49) 07062 / 930754  
Tel. (49) 07062 / 938770 (VOIP)

E-Mail [rehacker@team-pro-casa.de](mailto:rehacker@team-pro-casa.de)

Fax (49) 07062 / 930755

down zu loadendes Dokumentes belegt, demzufolge die Finanzbehörden seit Einführung des Gesetzes im Jahre 2002 bereits über dessen Nichtigkeit informiert sind. Das Hoffen auf ein Verfassungsurteil ändert nichts an der Nichtigkeit des Gesetzes! Wir benennen als Zeugen Herrn Rainer Hoffmann, Lohweg 26 in 45665 Recklinghausen wohnhaft, der die Aussage dokumentiert hat und zur Verfügung steht.

Dr. Demuth hätte als Fachanwalt wissen müssen, dass besagtes Umsatzsteuergesetz Kraft deutsches Verfassungsrecht vor dem Hintergrund, demzufolge ein förmliches Gesetz, welches gegen das Zitiergebot des Artikels 19 I 2 GG verstößt, nichtig ist. Dieses ist nachzulesen in diversen Gerichtsurteilen höchstdeutscher Gerichte. Dieses war selbst für mich als Laie nach Kenntnis der Tatsache möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Pro Casa GmbH

**Anlagen**

1 Wortprotokoll –  
Weiterbildungsveranstaltung IHK Münster

P. Hirschfeld